

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Dassow	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/3/0048/2015 - Fachbereich III</b>	
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>	
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>G.Frehse</b>	
	<b>Datum:</b>	<b>02.02.2015</b>	
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-182</b>	
	<b>E-Mail:</b>	<b>g.frehse@schoenberger-land.de</b>	
<b>Erschließung des Wohnquartiers Hermann-Litzendorf- Straße/Ulmenweg Vereinbarung Zweckverband Grevesmühlen/ Stadt Dassow</b>			
<b>Beratungsfolge</b> Hauptausschuss Dassow Ausschuss für Bau, Ordnung und Verkehr Stadtvertretung Dassow	<b>Abstimmung:</b>		
	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enth.</b>

## Sachverhalt:

Die Stadt plant die straßenseitige Erschließung des Wohnquartiers Hermann- Litzendorf- Straße/ Ulmenweg einschließlich des im Gebiet des B-Plans Nr. 30 liegenden Baugebietes (nachfolgend insgesamt als Vertragsgebiet bezeichnet). Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan als rot umrandet gekennzeichnete Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

Der ZVG wird die Vertragsgebiet erforderlichen Erneuerungen und/ oder Erweiterungen des Leitungsbestandes Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasser und die erstmalige Erschließung von Baugrundstücken für die vorgenannten Medien durchführen.

Mit dieser Vereinbarung werden die Verantwortlichkeiten zur Planung, Realisierung und ggf. Kostentragung geregelt werden.

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Dassow beschließt für die Erschließung des Wohnquartiers Hermann-Litzendorf- Straße/ Ulmenweg einschließlich des im Gebiet des B- Plans Nr. 30 liegenden Baugebietes die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung mit dem Zweckverband Grevesmühlen abzuschließen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Einstellung der Haushaltsmittel 2015

## Anlage:

Vertrag Stand 02.02.15

\_\_\_\_\_  
G.Frehse  
SB

\_\_\_\_\_  
A.Kopp  
FBL

\_\_\_\_\_  
F.Lehmann  
LVB

# **Vereinbarung**

## **zur gemeinsamen Erschließung des**

### **Wohnquartiers Hermann-Litzendorf-Straße/Ulmenweg**

zwischen dem

Zweckverband Grevesmühlen  
Karl-Marx-Straße 7-9  
23936 Grevesmühlen

vertreten durch: Herrn Eckhard Bomball, Vorstandsvorsteher

nachfolgend "ZVG" genannt

und der

Stadt Dassow  
über Amt Schönberger Land  
Dassower Straße 4  
23923 Schönberg

vertreten durch: Herrn Jörg Ploen, Bürgermeister

nachfolgend "Stadt" genannt

#### **Präambel**

Die Stadt plant die straßenseitige Erschließung des Wohnquartiers Hermann-Litzendorf-Straße/Ulmenweg einschließlich des im Gebiet des B-Plans Nr. 30 liegenden Baugebietes (nachfolgend insgesamt als Vertragsgebiet bezeichnet). Das Vertragsgebiet ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan als rot umrandet gekennzeichnete Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

Der ZVG wird die im Vertragsgebiet erforderlichen Erneuerungen und/oder Erweiterungen des Leitungsbestandes Trink-, Schmutz- und Niederschlagswasser und die erstmalige Erschließung von Baugrundstücken für die vorgenannten Medien durchführen.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Verantwortlichkeiten zur Planung, Realisierung und ggf. Kostentragung geregelt werden.

#### **§ 1 Aufgabenabgrenzung**

1. Die Planung und Herstellung der Straßen und Wege im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag der Stadt. Diese ist gleichzeitig Auftraggeber zur Planung und Herstellung der Straßenabläufe nebst Leitungen und Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation.
2. Die Planung und Herstellung einer funktionsfähigen Niederschlagswasserkanalisation einschließlich Grundstücksanschlüsse im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag des ZVG.
3. Die Planung und Herstellung oder die Erneuerung von Trinkwasserleitungen einschließlich erforderlicher Hausanschlüsse im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag des ZVG.

4. Die Planung und Herstellung oder die Erneuerung von Schmutzwasserleitungen einschließlich erforderlicher Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser im Vertragsgebiet erfolgt im Auftrag des ZVG im Zuge der Verlegung der Anschlüsse für Regenwasser.
5. Detailabstimmungen zur Planung und Ausschreibung werden zwischen dem ZVG und der Stadt über das von beiden Vertragspartnern beauftragte Ingenieurbüro Möller aus Grevesmühlen durchgeführt.

## **§ 2 Löschwasser**

1. Der ZVG kann bei Bedarf Löschwasser entsprechend seiner Möglichkeiten unter Beachtung der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung mittels einer noch abzuschließenden Vereinbarung bereitstellen. Dazu ist dem ZVG durch das beauftragte Ingenieurbüro vor Erstellung der Genehmigungsplanung der notwendige Bedarf, unter Vorlage des hydraulischen Nachweises, dass die Bedarfsmengen über das vorhandene und geplante Trinkwassersystem erbracht werden können, zu benennen.
2. Nach Klärung der möglichen Löschwasserkapazität ist vor Ausschreibung und Bau der Wasserversorgungsanlagen die Löschwasserbereitstellung vertraglich zu vereinbaren.

## **§ 3 Planung, Bauausführung und Gewährleistung, Leistungen der Stadt**

1. Mit der technischen Planung, der Herstellung der Planungsunterlagen, der Baubetreuung (Phase 1 bis 9 § 40-43 HOAI) sowie der örtlichen Bauüberwachung gemäß § 40-43 HOAI der ihnen jeweils obliegenden Erschließungsleistungen haben die Stadt und der ZVG jeweils das Ingenieurbüro Möller aus Grevesmühlen als fachlich geeignetes Ingenieurbüro beauftragt bzw. wird das Büro beauftragt.
2. Die Ausschreibung sämtlicher Leistungen erfolgt durch die Stadt in gesonderten Baulosen. Die Auftragsvergaben erfolgen durch die Stadt für die Maßnahmen gem. § 1 Abs. 1. und durch den ZVG für die Baumaßnahmen gem. § 1 Abs. 2-4.
3. Die Vertragsparteien informieren das Ingenieurbüro über die Pflichten und Auflagen dieser Vereinbarung.
4. Die Vertragsparteien werden das Ingenieurbüro anweisen, die Ausschreibung der Erschließungsarbeiten erst durchzuführen, wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen und sowohl ZVG als auch Stadt die Ausführungspläne und Leistungsverzeichnisse für die ihnen obliegenden Erschließungsarbeiten freigegeben haben.
5. Die von der Stadt und vom ZVG freigegebenen und den zuständigen Behörden geprüften Unterlagen werden Bestandteil dieses Vertrages.
6. Abweichungen von den freigegebenen oder behördlich genehmigten Plänen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.
7. Die oben beschriebenen Erschließungsarbeiten werden jede für sich durch den ZVG und die Stadt gemeinsam abgenommen, soweit die Anlagen in sich funktionsfähig fertig gestellt worden sind.

#### § 4 Dienstbarkeiten

1. Sofern im Zuge der Erschließung für Grundstücke der Stadt außerhalb der Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze Dienstbarkeiten zur Errichtung, Unterhaltung, Betrieb, Erneuerung der Anlagen zu Gunsten des ZVG notwendig sind, verpflichtet sich die Stadt, diese Dienstbarkeiten bzw. das Recht zur Einräumung auf ihre Kosten zu beschaffen. Die Dienstbarkeiten müssen auf Dritte übertragbar sein.

#### § 5 Kostenbeteiligung

1. Von den Kosten der Planung und Herstellung für die Niederschlagswasserkanalisation erstattet die Stadt dem ZVG die Hälfte. Die Kosten zur Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden vollständig vom ZVG übernommen, die Kosten der Straßenabläufe nebst Leitung und Anbindung an die Niederschlagswasserkanalisation werden vollständig von der Stadt getragen.
2. Die Kostenerstattung der Stadt gegenüber dem ZVG erfolgt nach Vorlage der vom Ingenieurbüro geprüften Rechnung.

#### § 6 Salvatorische Klauseln

1. Die Vereinbarung tritt erst mit der Unterzeichnung einer vertraglichen Übereinkunft zur Erschließung des B-Plangebietes Nr. 30 mit dem Erschließungsträger LGE Landesgrunderwerb Mecklenburg-Vorpommern GmbH, 19061 Schwerin in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, so soll die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrages davon nicht berührt werden. Vielmehr verpflichten sich die Partner schon jetzt, solche Bestimmungen abzuändern oder durch solche zu ergänzen, die den wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung sichern.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Grevesmühlen, den .....

Dassow, den .....

.....  
Verbandsvorsteher

.....  
Bürgermeister

.....  
1. Stellvertreter

.....  
1. Stellvertreter

-Siegel -

-Siegel-

Bestandteil dieses Vertrages ist die Anlage 1:  
Anlage 1 - Lageplan Vertragsgebiet

# Dassow, Wohnquartier H.-Litzendorf-Straße

Lageplan Vertragsgebiet, Anlage 1



Stadt Dassow B-Plan Nr. 30 Wohngebiet „Am Lütgenhof“,  
Variante 6

Kosten nach Kostenträger

Position	Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis	Gesamt	davon Anteil LGE		davon Anteil Stadt Dassow		davon Anteil ZVG		Erläuterung
						Menge	Preis	Menge	Preis	Menge	Preis	
01.000	Baustelleneinrichtung	1,000	psch	17.500,00	17.500,00 €	11,61%	2.031,40 €	61,39%	10.742,99 €	27,00%	4.725,61 €	
01.004	Kabelgraben für Telekom herstellen	630,000	m	6,50	4.095,00 €	0,00	0,00 €	630,00	4.095,00 €	0,00	0,00 €	
01.005	Kabelgraben für Stromversorgung herstellen	375,000	m	6,50	2.437,50 €	0,00	0,00 €	375,00	2.437,50 €	0,00	0,00 €	
01.006	Leitungsgraben für Gas herstellen	75,000	m	8,50	637,50 €	0,00	0,00 €	75,00	637,50 €	0,00	0,00 €	
01.010	Solltäräume (Bepflanzung)	33,000	Stück	750,00	24.750,00 €	0,00	0,00 €	33,00	24.750,00 €	0,00	0,00 €	
01.011	Straßenbeleuchtung	23,000	Stück	2.000,00	46.000,00 €	0,00	0,00 €	23,00	46.000,00 €	0,00	0,00 €	Kostenträger ZVG, Kostenteilung mit Stadt Dassow 50% und der LGE 50 %
01.012	Regenwasserkanal für B-Plan 30	170,000	m	200,00	34.000,00 €	85,00	17.000,00 €	85,00	17.000,00 €	0,00	0,00 €	Kostenträger ZVG, 100% der Kosten werden der LGE in Rechnung gestellt
01.013	Regenwasserhausanschlüsse für B-Plan 30	90,000	m	100,00	9.000,00 €	90,00	9.000,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	Kostenträger ZVG, Kostenteilung mit Stadt Dassow 50% und der LGE 50 %
01.014	Abflußmengenregler	1,000	Stück	5.000,00	5.000,00 €	0,50	2.500,00 €	0,50	2.500,00 €	0,00	0,00 €	Kostenträger ZVG, 50% der Kosten werden der Stadt Dassow in Rechnung gestellt
02.014	Regenwasserkanal für Eigenheimsiedlung	461,000	m	200,00	92.200,00 €	0,00	0,00 €	230,50	46.100,00 €	230,50	46.100,00 €	Kostenträger ZVG, 100% der Kosten werden der LGE in Rechnung gestellt
03.009	RW Hausanschlüsse für Eigenheimsiedlung	200,000	m	100,00	20.000,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	200,00	20.000,00 €	Kostenträger ZVG, 100% der Kosten werden der LGE in Rechnung gestellt
02.015	Straßenentwässerung / Abläufe B30	12,000	Stck	650,00	7.800,00 €	0,00	0,00 €	12,00	7.800,00 €	0,00	0,00 €	
02.016	Straßenentwässerung / Abläufe Eigenheimsiedl.	31,000	Stck	650,00	20.150,00 €	0,00	0,00 €	31,00	20.150,00 €	0,00	0,00 €	
03.001	Schmutzwasserkanal B-Plan 30	1,000	psch	5.000,00	5.000,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	1,00	5.000,00 €	
03.002	Schmutzwasser-Hausanschlüsse B 30	30,000	m	100,00	3.000,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	30,00	3.000,00 €	
03.003	SW-Hausanschlüsse Umverlegung B 30	6,000	Stck	1.500,00	9.000,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	6,00	9.000,00 €	
03.004	Schmutzwasserkanal Eigenheimsiedlung	1,000	psch	20.000,00	20.000,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	1,00	20.000,00 €	
03.005	SW-Hausanschlüsse Umverlegung Eigenheimsiedl.	3,000	Stck	1.500,00	4.500,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	3,00	4.500,00 €	
01.015	Trinkwasserleitung B-Plan 30	170,000	m	100,00	17.000,00 €	170,00	17.000,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	Kostenträger ZVG, 100% der Kosten werden der LGE in Rechnung gestellt
01.016	Trinkwasser-Hausanschlüsse B-Plan 30	150,000	m	100,00	15.000,00 €	150,00	15.000,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	Kostenträger ZVG, 100% der Kosten werden der LGE in Rechnung gestellt
03.006	Trinkwasserleitung Eigenheimsiedlung	461,000	m	100,00	46.100,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	461,00	46.100,00 €	
03.007	Trinkwasser-Hausanschlüsse	202,500	m	100,00	20.250,00 €	0,00	0,00 €	0,00	0,00 €	202,50	20.250,00 €	



